

## **Vorbemerkungen:**

Mit Schreiben vom 16.01.2023 (vgl. Anhang 1) beantragt die SPD-Kreistagsfraktion, das der Kreistag die Kreisverwaltung beauftragt, bis spätestens zum 30.06.2023 den Entwurf einer Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rhein-Sieg-Kreises zu vorzulegen.

## **Erläuterungen:**

Nach § 41 Abs. 2 KrO NRW kann der Kreistag für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen.

Demnach liegt die Festlegung der Zahl und Art der Ausschüsse sowie ihrer Zuständigkeiten im Ermessen des Kreistages, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Die Richtlinien, die der Kreistag hiernach für die Arbeit der Ausschüsse aufstellen kann, beziehen sich in erster Linie auf die Zahl der Ausschüsse, deren Zuständigkeiten und die Abgrenzung dieser Zuständigkeiten.

Welche Form der Kreistag für diese Richtlinien wählt, bleibt ihm überlassen. Die nähere Abgrenzung der Zuständigkeiten der Ausschüsse kann in der Geschäftsordnung, wird jedoch zweckmäßigerweise in einer gesonderten Zuständigkeitsordnung, die rechtlich einen ähnlichen Charakter wie die Geschäftsordnung hat, geschehen. Eine Publizitätspflicht besteht für eine derartige Zuständigkeitsordnung nicht, da sie nur rein interne Wirkungen entfaltet.

§ 22 Abs. 2 Nr.1 der Geschäftsordnung für den Kreistag regelt, dass schriftliche Anträge vom Kreisausschuss an die zuständigen Fachausschüsse verwiesen werden, soweit sie nicht unmittelbar und ausdrücklich an einen Fachausschuss bzw. dessen Vorsitzenden gerichtet sind. Eingehende Anträge werden derzeit insoweit nicht vom Landrat in Fachausschüsse verteilt oder ohne Vorberatung im Fachausschuss direkt im Kreisausschuss behandelt. Vielmehr werden entsprechend der v. g. Vorgaben der Geschäftsordnung für den Kreistag eingehende Anträge grundsätzlich vom Kreisausschuss in den zuständigen Fachausschuss bzw. je nach Thematik in mehrere Fachausschüsse zur Beratung verwiesen. Darüber hinaus können aber auch Anträge unter den v. g. Voraussetzungen direkt an einen Fachausschuss bzw. dessen Vorsitzenden gerichtet werden.

Aufgrund der einschlägigen Rechtslage und der damit verbundenen bewährten Praxis im Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises wurde im Rhein-Sieg-Kreis bisher von der Erarbeitung einer Zuständigkeitsordnung abgesehen. Die Verwaltung sieht keine

Notwendigkeit für die Erarbeitung einer solchen Zuständigkeitsordnung.

Auf die Erörterungen und Beschlussfassung zur gleichen Thematik (Sitzung des Kreisausschusses vom 22.09.2014 und des Kreistages vom 30.10.2014 zum Antrag der Kreistagsfraktion DIE LINKE und der Gruppe im Kreistag FUW/Piraten vom 31.07.2014) wird verwiesen.

Die bisherige Praxis bietet einen erheblichen Gestaltungsspielraum und Flexibilität. Jede Zuständigkeitsordnung kann die Realität nur unvollständig abbilden. Aus Sicht der Verwaltung kann eine Zuständigkeitsverordnung nicht dergestalt entworfen werden, dass sie alle Einzelfälle abbildet. Dies würde eine Detailtiefe verlangen, die nicht abbildbar ist. Insofern werden es immer wieder - auch wenn es eine Zuständigkeitsverordnung geben sollte - Abstimmungsergebnisse erforderlich sein.

Derartige Abstimmungen erfolgten aus Sicht der Verwaltung in der Vergangenheit unproblematisch und zielführend.

Zur Sitzung des Kreisausschusses.

(Landrat)

-Anhang: Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 16.01.2023